Kantorei Regensdorf

Statuten

18.03.2011

Im Sinne der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Nennung beider Geschlechter. Mit der männlichen Bezeichnung ist die weibliche Form mit gemeint.

Art. 1 Namen

Unter dem Namen Kantorei Regensdorf (ehemals Evang.-ref. Kirchenchor) besteht in Regensdorf ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Als Dienstorgan der Evang.-ref. Kirchgemeinde Regensdorf bereichert die Kantorei das Gemeindeleben. Gleichzeitig ist der Verein darum bemüht, mit ansprechender Chorliteratur auf hohem Niveau einen Beitrag für die Kulturlandschaft des Furttals zu leisten und Menschen aus der Region anzusprechen und zu begeistern. Dabei bietet der Verein Musikinteressierten die Möglichkeit, in einem von Freundschaft und Respekt geprägten Rahmen zu musizieren und am Gemeindeleben teilzunehmen.
Die Kantorei Regensdorf kann zur Erreichung ihrer Ziele verschiedene Formationen unter ihrem Dach bilden. Weiter kann sie durch geeignete Massnahmen den Aufbau und Unterhalt von musikalischen Angeboten für Kinder und Jugendliche fördern und unterstützen.
Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als

- Aktivmitglied in einer oder mehreren Formationen der Kantorei
- Passivmitglied
- Gönnermitglied
- Ehrenmitglied

Aufnahme

- Beitrittsgesuche können jederzeit mündlich oder schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Als Mitglieder der Kantorei Regensdorf werden Personen aufgenommen, die sich mit den Zielen laut Art. 2 einverstanden erklären.
- Die Aktivmitglieder sind angehalten, die Proben regelmässig zu besuchen.
- Jedes Aktivmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt und besitzt eine Stimme.
- Aktivmitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sowie den an der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- Passivmitglieder werden an die Generalversammlung eingeladen, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Sie entrichten einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag.
- Gönnermitglieder bezahlen nebst dem festgesetzten Jahresbeitrag einen jährlichen Betrag nach eigenem Ermessen. Die Generalversammlung setzt einen unteren Richtwert fest. Gönnermitglieder erhalten Konzertkarten mit Vergünstigung. Sie werden an die Generalversammlung eingeladen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- Mitglieder, welche sich in spezieller Weise um den Chor verdient gemacht oder mindestens 30 Jahre als Aktivmitglieder im Verein mitgewirkt haben, werden auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie werden an die Generalversammlung eingeladen. Aktive Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- Projektsänger werden zu den Versammlungen als Gäste eingeladen.
- Die Publikation der Einladung an die Generalversammlung erfolgt im Mitteilungsblatt der Reformierten Kirchgemeinde Regensdorf.
- Über den Ausschluss von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Ziele

Die Kantorei Regensdorf sucht ihre Ziele zu erreichen durch

- Regelmässige Mitwirkung in Gottesdiensten, gelegentlicher Gestaltung von Abendmusiken und Konzerten, Durchführung von Projekten und Mitwirkung bei weiteren Anlässen.
- Regelmässige Proben (ausser in den Schulferien).
- Gelegentliche gesellige Veranstaltungen.

Art. 5 Organisation

Die Organe der Kantorei Regensdorf sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 6 Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Protokollgenehmigung der letzten Versammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Präsentation der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Vorstellung des Jahresprogramms für das kommende Jahr
- Abnahme des Budgets
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet wurden
- Wahlen
    - Wahl des Präsidenten
    - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
    - Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten

Die Generalversammlung besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern und wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand vertritt die Kantorei nach Aussen, insbesondere gegenüber der Kirchgemeinde und ihren Organen. Er führt sämtliche Geschäfte der Kantorei, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder diese Statuten der Generalversammlung übertragen sind.
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Funktionen sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Bibliothekar
- Öffentlichkeitsarbeit
- Musikalischer Fachbereich

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer von Vorstand und Revisoren beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Präsident und Vizepräsident führen für rechtsverbindliche Verträge Kollektivunterschrift zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 8 Chorleitung

- Die Chorleitung verfügt über eine abgeschlossene kirchenmusikalische Ausbildung mit Schwerpunktfach Chorleitung.
- Auswahlverfahren und Anstellung der Chorleitung erfolgt gemäss Vereinbarung zwischen der Evang.-ref. Kirchenpflege und der Kantorei und sind im Anhang 1 festgehalten.

Aufgaben der Chorleitung:

- Die Aufgaben der Chorleitung sind im Anhang 2 festgehalten.
- Konzertaufführungen gemäss Jahresprogramm zusammen mit den verschiedenen Formationen des Vereins.
  Konzertorganisation und -planung erfolgen zusammen mit dem Vorstand der Kantorei.
  Die Chorleitung organisiert die Literatur und engagiert die Solisten und das Orchester.
- Die musikalische Leitung besorgt die jährliche Meldung an die SUISA.

Die musikalische Leitung wird an alle Vorstandssitzungen und Versammlungen eingeladen und nimmt mit beratender Stimme daran teil.

Art. 9 Finanzen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- Erträgen aus Vereinsveranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Beiträgen aus dem Kirchengut

Der Verein bemüht sich um die Erschliessung weiterer Finanzquellen wie Sponsoring und Subventionen.

Für die Verbindlichkeiten der Kantorei Regensdorf haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Präsident und Vizepräsident führen für rechtsverbindliche Verträge Kollektivunterschrift zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Für Kasse, Post- und Bankkonten wird dem Kassier Einzelunterschrift erteilt.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer, ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Aktivmitglieder notwendig. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind jegliche nach der Liquidation verbleibenden Vermögenswerte der Evang.-ref. Kirchgemeinde Regensdorf mit einer Zweckbestimmung zu übergeben, die dem aufgelösten Verein möglichst entspricht. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 03.10.1920; Gründungsversammlung des reformierten Kirchenchors. An der Generalversammlung vom 13. April 2005 wurde der Verein in Kantorei Regensdorf umbenannt. Diese Statuten wurden letztmals am 21.02.2007 und am 13.02.2009 geändert.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 2011 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft

Regensdorf, 18. März 2011

Der Präsident:
Ernst Balzli

Die Aktuarin:
Bettina Pfenning

Diese Statuten wurden von der Kirchenpflege der evang.-ref. Kirchgemeinde am 18. April 2011 zur Kenntnis genommen.